



**Verein zur Förderung der Leibnizschule
in Frankfurt-Höchst e.V.**

SATZUNG

Inhalt

| | | |
|-----|---------------------------------|---|
| § 1 | Name und Sitz des Vereins | 3 |
| § 2 | Vereinszweck | 3 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 | Organe des Vereins | 4 |
| | Vorstand | 4 |
| | Mitgliederversammlung | 5 |
| § 5 | Vereinsvermögen | 6 |
| § 6 | Auflösung des Vereins | 6 |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Leibnizschule in Frankfurt am Main-Höchst“, abgekürzt „Förderverein der Leibnizschule“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr, beginnend mit dem ersten Tag des Schuljahres und endend jeweils am Tag vor Beginn des nächsten Schuljahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Leibnizschule in Frankfurt-Höchst. Der Verein dient der materiellen und ideellen Unterstützung der an der Schule jetzt und in Zukunft entwickelten und praktizierten Aktivitäten. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass die im Geschäftsjahr angesammelten Mittel zu Beginn des neuen Geschäftsjahres an die Leibnizschule abgeführt werden mit der Auflage, sie ausschließlich zur Finanzierung bestimmter Projekte, zur Erhaltung der Schule und zur Verwirklichung eines Aulabaus zu verwenden.
- (2) Die vom Verein angeschafften Lehr- und Lernmittel werden Eigentum der Schule. Sie werden als Stiftung des Vereins gekennzeichnet und in einem Verzeichnis geführt.
- (3) Konfessionelle und politische Betätigung sind innerhalb des Vereins nicht gestattet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich der Leibnizschule verbunden fühlt und den Verein im Sinne der Satzung fördern möchte.

Natürliche Personen werden ordentliche Mitglieder, juristische Personen werden fördernde Mitglieder.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie erlischt außerdem automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags, siehe Ziffer 5.

(4) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt jedoch zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet, wenn die Austrittserklärung zu einem späteren Zeitpunkt als 14 Tage nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres beim Vorstand eingeht.

(5) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wurde.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich durch Beschluss des Vorstands, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(7) Alle Mitglieder verpflichten sich einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, der Beitrag der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

(8) Lehrer der Schule und Mitglieder des Schulleiternbeirates, die zu Beisitzern des Vorstandes gewählt oder bestellt werden, sind für die Dauer ihres Amtes beitragsfreie Mitglieder, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

(9) Der Beitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres (für das laufende Jahr) fällig.

(10) Mindestens einmal im Jahr nimmt der Verein Spendensammlungen bei Eltern und anderen Förderern vor.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, der auch gleichzeitig Schriftführer ist, sowie dem Schatzmeister, je drei Beisitzern aus der Lehrerschaft bestehend aus der Schulleitung und zwei weiteren Lehrern sowie drei Beisitzern aus der Elternschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates und zwei weiteren Mitgliedern aus der Elternschaft sowie einem Vertreter des Schülerrats mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Lehrer- und Elternvertreter), werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder aus der Lehrerschaft werden nach Absprache / Abstimmung in einer Gesamtkonferenz der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auf begründeten, geheim abzustimmenden Antrag, von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden.

(4) Die Mitglieder aus der Elternschaft werden vom Schulelternbeirat in dessen erster Sitzung innerhalb eines Geschäftsjahres, in welchem eine Neuwahl erfolgt, von den anwesenden Klassenelternbeiräten mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle Eltern sind wählbar.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser nimmt die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, die in der Satzung nicht anderen Organen übertragen worden sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mindestbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderungen

(2) Einmal im Geschäftsjahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Eine Einladung erfolgt in Textform an die Mitglieder, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies vom Vorstand verlangen.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden. Beitragsfreie Mitglieder (§ 3 Ziffer 8) haben Stimm- aber kein passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

(7) Die MV ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der in § 6 (Auflösung des Vereins) geregelten Beschlussfassung.

(8) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, lediglich Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über jede MV ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, gehen in das Eigentum der Schule über. Diese verpflichtet sich, die ihr überlassenen Gegenstände zur Bildung und Erziehung satzungsgemäß zu nutzen.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer MV beschlossen werden, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens vier Wochen später eine neue MV abzuhalten. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Leibnizschule zu verwenden hat.

Verein zur Förderung der Leibnizschule in Frankfurt-Höchst e.V.

Gebeschusstr. 24 / 65929 Frankfurt

Gegründet am 16. März 1999

Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main / VR 11647

Bankverbindung: Kto. 92279603 / BLZ 50010060 / Postbank Frankfurt

Mitglieds(mindest)beitrag: 16,00 Euro im Jahr

Stand März 2013

Es ist eine meiner Überzeugungen, dass man für das Gemeinwohl arbeiten muss und dass man sich im selben Maße, in dem man dazu beitragen kann, glücklich fühlen wird.

– Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716)
